

Merkblatt für Flüssiggas auf Märkten und Volksfesten

1.) Anforderungen an Personen

Flüssiggas-Anlagen dürfen nur von Personen betrieben oder gewartet werden, die im Betreiben oder Warten dieser Anlage unterwiesen worden sind.

2.) Betriebsanweisung

Für Flüssiggas-Anlagen ist eine Betriebsanweisung in verständlicher Form und Sprache aufzustellen.

Die Betriebsanweisung ist den Beschäftigten bekannt zu geben und muss am Ort des Betriebes jederzeit zugänglich sein.

3.) Aufstellung von Flüssiggasanlagen

Flüssiggas-Anlagen müssen so errichtet und aufgestellt werden, dass sie sicher betrieben und instand gehalten werden können. Flüssiggas-Anlagen müssen so aufgestellt werden, dass sie gegen mechanische Beschädigungen geschützt sind. Beim Entleeren mit angeschlossenem Druckgasbehälter muss ein vorgeschriebener Schutzbereich eingehalten werden (keine Kelleröffnungen, Zugänge, Gruben und ähnliche Hohlräume, Kanaleinläufe, Luft- und Lichtschächte oder brennbares Material). Flüssiggas-Anlagen müssen gegen Missbrauch von Unbefugten geschützt werden.

4.) Anschluss von Verbrauchsanlagen an Versorgungsanlagen

Verbrauchsanlagen dürfen nur an Versorgungsanlagen angeschlossen werden wenn sicher gestellt ist, dass keine Personen zu Schaden kommen.

Des Weiteren ist zu beachten, dass die Anschlusswerte aller Verbrauchseinrichtungen und die Betriebsdauer, die Betriebsabläufe nicht auf Grund von Unterkühlung der Versorgungsanlage stören. Vereisungen die entstanden sind, dürfen nur durch langsames Auftauen beseitigt werden. Offenes Feuer, glühende Gegenstände und Strahler sind für das Auftauen strengstens verboten. Vereisungen dürfen nicht abgeschlagen werden.

5.) Anschluss von Verbrauchseinrichtungen mit Schlauchleitungen

Werden Schlauchleitungen verwendet hat der Unternehmer dafür Sorge zu tragen, dass diese geeignet sind. Schlauchleitungen müssen so gelegt werden, dass sie gegen chemische, thermische und mechanische Beschädigungen von außen geschützt sind. Schlauchanschlüsse und Schlauchverbindungen müssen so ausgeführt werden, dass ein dichter Anschluss gewährleistet ist und sie sich nicht unbeabsichtigt lösen können.

Verbrauchseinrichtungen dürfen nur an Schlauchleitungen angeschlossen werden, die nicht länger als 0,4 Meter sind. Abweichend hiervon dürfen Verbrauchseinrichtungen an Schlauchleitungen angeschlossen werden, die länger als 0,4 Meter sind, wenn besondere betriebstechnische Gründe vorliegen und wenn besondere Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Einbau einer Schlauchbruchsicherung) eingehalten werden und die Schlauchleitung so kurz wie möglich ist. Beim Betrieb einer Verbrauchsanlage, in der Schläuche verwendet werden, die chemischen, thermischen oder mechanischen Beanspruchungen unterliegen, müssen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. Es muss verhindert werden, dass bei einer Schlauchbeschädigung Gas in gefährdender Menge entweichen kann.

6.) Prüfungen von Flüssiggasanlagen / Flüssiggasverbrauchsanlagen

Der Unternehmer muss dafür sorgen, dass Flüssiggasanlagen durch Sachkundige wie folgt geprüft werden:

- vor der ersten Inbetriebnahme
- nach Instandsetzungen/Veränderungen welche Betriebssicherheit beeinflussen könnten
- nach einer Betriebsunterbrechung von mehr als einem Jahr

Flüssiggas-Anlagen mit ortveränderlichen Verbrauchsanlagen müssen wiederkehrend mindestens alle 2 Jahre durch einen Sachkundigen geprüft werden. Die Ergebnisse der Prüfung sind in einem Prüfungsbericht festzuhalten, welche bis zum nächsten Prüfungstermin aufzubewahren ist. Die Prüfungsberichte müssen den zur Einsicht Berechtigten (z.B. Gewerbeaufsicht, Berufsgenossenschaft) jederzeit vorgelegt werden können.